



**VFR** FRIESENHEIM  
1905

## Satzung

### Leitbild

Der VfR Friesenheim 1905 betrachtet sich als aktiven Teil des Friesenheimer Gemeinwesens. Wir wollen allen Menschen, unabhängig von ethnischer oder religiöser Herkunft, Geschlecht und Alter, ein attraktives und umfassendes Sport- und Bewegungsangebot rund um den Fußballsport anbieten.

Wir sehen uns den Werten Fairness, Toleranz und Solidarität verpflichtet.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in einem sicheren, engagierten und ausgebildeten Vereinsumfeld liegt uns besonders am Herzen.

Wir pflegen einen offenen Kontakt zu den Medien und allen gesellschaftlichen Institutionen und wollen als verlässlicher Partner wahrgenommen werden.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen VfR 1905 Friesenheim e.V.
- (2) Die Farben des Vereines sind schwarz, weiß, grün.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen
- (3) Dies wird insbesondere ermöglicht durch
  - die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
  - Organisation und Durchführung von Trainings - Spielbetrieb
  - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und der Sportgeräte.
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
  - Entwicklung des Schiedsrichterwesens

(4) Andere sportliche Betätigungen im Verein, sofern diesem dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zugelassen werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale sind zulässig. Diese werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.

### § 4 Verbandsanschluss

(1) Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Ludwigshafener Sportverband.

(2) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband des Südwestdeutschen Fußballverbandes und dessen Dachverband ergänzend.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied

- das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,

- in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
  - die Vereinssatzung und/oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet,
  - die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
  - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile und/oder Schaden für andere Mitglieder oder Dritten ergeben,
  - unehrenhaften Handlungen offenbart,
  - wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und mehr als drei Monate vergangen sind.
- (3) Im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages genügt für die Beschlussfassung die einmalige schriftliche Mahnung und die Überschreitung der gegebenen 3-monatigen Frist. Eine anschließende Anhörung durch den Vorstand ist hier nicht erforderlich. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) In allen anderen oben genannten Fällen ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Die Anhörung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss bestehen keine weiteren vereinsinternen Rechtsmittel.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- (1) Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und in einer **Beitragsordnung** festgelegt.
- (2) Die Festsetzung außerordentlicher Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beschlussvorlage erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu den Heimspielen. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Beiträge können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch durch andere Leistungen erbracht werden.
- (6) Zur Erhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes oder zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kann der geschäftsführende Vorstand von

den Mitgliedern abzuleistende Arbeitsstunden beschließen. Als Ersatz für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, können Beiträge erhoben werden.

§ 8 Mitgliederehrungen

- (1) Mitglieder werden für langjährige Vereinszugehörigkeit oder besondere Verdienste geehrt. Näheres regelt die **Ehrungsordnung**.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand nach § 26 BGB
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stv. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Assistent der Geschäftsführung
  - f) dem sportlichen Leiter Aktive
  - f) dem sportlichen Leiter Jugend
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach §10 ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist von §181 BGB befreit.

§ 12 der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf um folgende Positionen ergänzt werden:

- (1)
  - a) der Leitung AH
  - b) dem Assistenten Sportmarketing
  - c) dem Migrationsbeauftragten
  - d) dem Seniorenbeauftragten
  - e) dem Beauftragter IT und neue Medien
  - f) dem Beauftragten für Technik

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes beschrieben.
- (3) Bei andauernder Verhinderung und/oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem 1. Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter und dem Aufgaben übernehmenden, kommissarisch berufenen Vorstandsmitglied.

### § 13 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ein geschäftsführender Vorstand ist neu wählbar, wenn
  - a) Die Entlastung des vorherigen Vorstandes zuvor durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich erfolgt ist,
  - b) oder der vorherige Vorstand durch die Mitgliederversammlung abberufen worden ist.
- (3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt nach folgendem Ablauf:
  - a) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden Mitglieder den Wahlleiter,
  - b) Der Wahlleiter präsentiert den/die Kandidaten zur Wahl des 1. Vorsitzenden, wobei er sicherstellt, dass der Kandidat im Falle der Wahl zur Ausübung des Amtes bereit ist,
  - c) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden.
  - d) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
  - e) Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.
- (4) Es sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder wählbar. Sind wahlfähige Mitglieder in der Mitgliederversammlung persönlich nicht anwesend, können diese bei Vorlage einer unterschriebenen Erklärung gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Beitragsordnung und außerordentlicher Beiträge,
  - c) Beschlussfassung über satzungsgemäß eingereichte Anträge,
  - d) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, ~~möglichst im 1. Halbjahr~~, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung am frei zugänglichen Vereinsaushang im Clubhaus des Vereines, in den öffentlichen und sozialen digitalen Medien ordnungsgemäß, einberufen.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
  - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (nur wenn diese zeitgemäß erfolgen sollte)
  - e) Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
  - f) Festsetzung der außerordentlichen Beiträge.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden, wenn diese acht (8) Kalendertage vor dem veröffentlichten Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich begründet beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
  - (7) Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden, wenn diese vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung muss die Zulassung, zu Beginn des Tagesordnungspunktes "Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen", mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig (20) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mittels unterschriebener Anwesenheitsliste festzustellen.
  - (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des geschäftsführenden Stellvertreters.
  - (10) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies mindestens zehn (10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
  - (11) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - (12) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach §10 einberufen.  
Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 15 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorstände nach §10 und einem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (2) Für die Hinterlegung beim Vereinsregister ist ein Protokoll in Auszügen ausreichend.

## § 16 Kassenprüfer/Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Revisoren . Sie bleiben so lange im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Der und/oder die Kassenprüfer/Revisoren überprüfen in jedem Jahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr für das jeweils zuvor abgelaufene Geschäftsjahr, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen der und/oder die Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 17 Eigenständigkeit der Vereinsjugendarbeit

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der **Jugendordnung** selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.  
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und digitalen Medien sowie elektronischen Medien zu. Die Zustimmung ist darüber hinaus auf den Mitgliedsanträgen einzuholen.
- (5) Nach den Vorschriften der DSGVO-EU (europäischen Datenschutzgrundverordnung) beauftragt der Vorstand nach §10 (Verantwortliche) einen Datenschutzbeauftragten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand erlässt hierzu eine Datenschutzordnung.

## § 19 Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in besonderen Angelegenheiten besteht ein Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus insgesamt drei (3) lebenserfahrenen Mitgliedern, welche durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, bestätigt werden.

## § 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche eigens zum Zwecke der Auflösung des Vereines einberufen wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn
  - a) bei der Wahl des Vorstandes nach §10 nicht mindestens vier Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch verschiedene gewählte Mitglieder bestätigt werden können, oder

- b) mehr als 40% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben, oder  
c) eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein(en) angestrebt und beantragt wird.
- (3) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände nach §10 die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

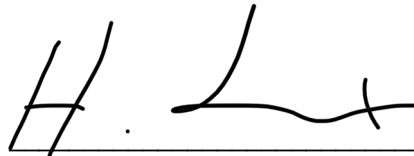
Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.

Diese Satzung wurde am 24.07.2023 in Ludwigshafen-Friesenheim von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:



Roberto Ferraro, 1. Vorsitzender



Hans Lux, Stellvertretender Vorsitzender